

**Verordnung**  
vom 21. Dezember 2004  
**über die Erhebung von Aufsichtsabgaben  
und Gebühren nach dem  
Finanzmarktaufsichtsgesetz  
(FMA-Gebührenverordnung; FMA-GebV)<sup>1</sup>**

Aufgrund von Art. 30 Abs. 3 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBL 2004 Nr. 175<sup>2</sup>, und Art. 169 des Gesetzes vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege, LGBL 1922 Nr. 24<sup>3</sup>, in der jeweils geltenden Fassung, verordnet die Regierung:<sup>4</sup>

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

#### *Gegenstand*

Diese Verordnung bestimmt die Aufsichtsabgaben und leistungsbezogenen Gebühren, welche die Finanzmarktaufsicht (FMA) von den unterstellten natürlichen und juristischen Personen sowie natürlichen und juristischen Personen nach Art. 26 FMAG erhebt.

---

1 Titel abgeändert durch LGBL 2005 Nr. 192.

2 LR 952.3

3 LR 172.020

4 Ingress abgeändert durch LGBL 2005 Nr. 291.

## Art. 2

*Erhebung von Aufsichtsabgaben und Gebühren*

1) Die Aufsichtsabgaben und Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Verfügung fällig und sind durch für die FMA spesenfreie Überweisungen zu begleichen. Im Falle der Anfechtung werden Aufsichtsabgaben und Gebühren mit der Rechtskraft der Verfügung fällig.<sup>1</sup>

2) Aufgehoben<sup>2</sup>

3) Die FMA kann im Falle des Zahlungsverzuges Zinsen in Rechnung stellen. Es gilt der für Kassenobligationen (Laufzeit von zwei Jahren) geltende Zinssatz der Liechtensteinischen Landesbank AG.<sup>3</sup>

4) Die FMA kann in begründeten Fällen vor Erledigung einer Sache, Erlass einer Verfügung oder Erteilung einer Konzession oder Bewilligung die Leistung einer Kautions in Höhe der nach dieser Verordnung vorgesehenen Aufsichtsabgaben und Gebühren verlangen. Kautions sind bei der Landeskasse zu hinterlegen und werden anschliessend mit den effektiven Aufsichtsabgaben und Gebühren verrechnet.

5) Aufgehoben<sup>4</sup>

**II. Aufsichtsabgaben**

## Art. 3

*Erhebungsgrundsätze*

1) Aufsichtsabgaben werden zur Finanzierung der allgemeinen, gemäss öffentlich-rechtlichem Auftrag von der FMA durchzuführenden Aufsichtstätigkeiten erhoben.

2) Die Aufsichtsabgaben sind ab der Erteilung der Bewilligung jährlich zu entrichten und werden von der FMA jährlich im Nachhinein mittels Verfügung erhoben.<sup>5</sup>

3) Bei Erteilung der Bewilligung im laufenden Geschäftsjahr wird die Aufsichtsabgabe pro rata temporis erhoben. Endet die Bewilligung im laufenden Geschäftsjahr, ist die Aufsichtsabgabe pro rata temporis für dieses Jahr zu leisten.<sup>6</sup>

---

1 Art. 2 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2005 Nr. 192.

2 Art. 2 Abs. 2 aufgehoben durch LGBl. 2005 Nr. 192.

3 Art. 2 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 2005 Nr. 192.

4 Art. 2 Abs. 5 aufgehoben durch LGBl. 2005 Nr. 192.

5 Art. 3 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2006 Nr. 137.

6 Art. 3 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 2006 Nr. 137.

## Art. 4

*Banken und Finanzgesellschaften*

Die Aufsichtsabgabe beträgt für:

- a) Banken nach Massgabe der Bilanzsumme pro angefangene zwei Milliarden 10 000 Franken. Bei Bankkonzernen, die der konsolidierten Überwachung durch die FMA unterliegen, wird ein jährlicher Zuschlag von bis zu 50 000 Franken berechnet;
- b) Finanzgesellschaften 10 000 Franken.

Art. 4a<sup>1</sup>*Vermögensverwaltungsgesellschaften*

1) Die Aufsichtsabgabe für Vermögensverwaltungsgesellschaften besteht aus einer festen Grundabgabe und einer vom verwalteten Kundenvermögen abhängigen Zusatzabgabe.

2) Die Grundabgabe beträgt 2 000 Franken.

3) Die Zusatzabgabe beträgt nach Massgabe des verwalteten Kundenvermögens pro angefangene 50 Millionen 500 Franken, höchstens jedoch 10 000 Franken.

Art. 5<sup>2</sup>*Investmentunternehmen*

1) Die Aufsichtsabgabe beträgt für liechtensteinische Investmentunternehmen nach Massgabe des Nettovermögens pro angefangene 100 Millionen 2 000 Franken. Bei segmentierten Investmentunternehmen wird die Aufsichtsabgabe auf der Basis der Summe des Nettovermögens aller Segmente berechnet.

2) Die Aufsichtsabgabe beträgt für ausländische Investmentunternehmen nach Massgabe der in Liechtenstein zum Vertrieb zugelassenen Segmente:

---

1 Art. 4a eingefügt durch LGBI. 2005 Nr. 291.

2 Art. 5 abgeändert durch LGBI. 2006 Nr. 266.

	Franken
a) nicht segmentiert	500
b) bis 10 Segmente	800
c) bis 30 Segmente	1 500
d) über 30 Segmente	2 000

## Art. 6

### *Versicherungsunternehmen*

1) Die Aufsichtsabgabe für Versicherungsunternehmen besteht aus einer festen Grundabgabe sowie einer von den gebuchten Bruttoprämien und der Bilanzsumme abhängigen Zusatzabgabe.<sup>1</sup>

2) Die Grundabgabe beträgt für Eigenversicherungen (Captives) 10 000 Franken, für die übrigen Versicherungsunternehmen 25 000 Franken.<sup>2</sup>

3) Die Zusatzabgabe beträgt 0,1 ‰ der gebuchten Bruttoprämien und 0,01 ‰ der Bilanzsumme des Vorjahres, höchstens jedoch 100 000 Franken.<sup>3</sup>

4) Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat, die im Inland die Vertragsversicherung über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreiben, haben eine Aufsichtsabgabe nur zu entrichten, wenn inländische Versicherungsunternehmen in dem Vertragsstaat, in dem das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat, einer gleichartigen Verpflichtung unterliegen. Grundlage für die Bemessung der Aufsichtsabgabe ist das über die inländische Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr abgeschlossene Geschäft.

5) Versicherungsunternehmen, die von der Aufsicht freigestellt werden (Art. 2 Abs. 2 VersAG), haben eine ermässigte Aufsichtsabgabe zu entrichten. Diese beträgt für die gänzliche oder teilweise Freistellung von der Aufsicht 5 000 bis 10 000 Franken.

---

<sup>1</sup> Art. 6 Abs. 1 abgeändert durch LGBL 2005 Nr. 192.

<sup>2</sup> Art. 6 Abs. 2 abgeändert durch LGBL 2005 Nr. 192.

<sup>3</sup> Art. 6 Abs. 3 abgeändert durch LGBL 2005 Nr. 192.

Art. 6a<sup>1</sup>*Vorsorgeeinrichtungen*

Die Aufsichtsabgabe für Vorsorgeeinrichtungen beträgt 0,1 ‰ der Bilanzsumme (einschliesslich Rückkaufswerte aus Kollektiv-Versicherungsverträgen), mindestens aber 3 000 Franken.

Art. 6b<sup>2</sup>*Versicherungsvermittler*

1) Die Aufsichtsabgabe besteht aus einer festen Grundabgabe und einer von der Anzahl der im Register eingetragenen Personen abhängigen Zusatzabgabe.

2) Die Grundabgabe beträgt für juristische Personen 2 000 Franken und für natürliche Personen 1 000 Franken.

3) Die Zusatzabgabe beträgt für juristische und natürliche Personen je 200 Franken pro natürliche Person, welche im Register eingetragen ist.

Art. 6c<sup>3</sup>*Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds)*

1) Die Aufsichtsabgabe für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds) besteht aus einer festen Grundabgabe und einer vom Bruttovermögen abhängigen Zusatzabgabe.

2) Die Grundabgabe beträgt 10 000 Franken.

3) Die Zusatzabgabe beträgt bei einem Bruttovermögen:

	Franken
a) bis 50 Millionen Franken:	5 000
b) bis 100 Millionen Franken:	10 000
c) bis 500 Millionen Franken:	15 000
d) über 500 Millionen Franken:	20 000

<sup>1</sup> Art. 6a abgeändert durch LGBl. 2007 Nr. 355.

<sup>2</sup> Art. 6b abgeändert durch LGBl. 2007 Nr. 355.

<sup>3</sup> Art. 6c eingefügt durch LGBl. 2007 Nr. 17.

### III. Leistungsbezogene Gebühren

#### A. Allgemeines

##### Art. 7

##### *Erhebungsgrundsätze*

1) Die leistungsbezogenen Gebühren dienen einer angemessenen Abgeltung jener Tätigkeiten, welche bezogen auf einen konkreten Einzelfall wahrzunehmen sind. Sie werden bezogen auf den jeweiligen Anlassfall verfügt.

2) Wird in diesem Kapitel eine Mindest- oder Höchstgebühr angegeben, so richtet sich die Höhe der tatsächlichen Gebühr zum einen nach dem Schwierigkeitsgrad und dem administrativen Aufwand und zum anderen nach dem Gegenwert der Leistung.

#### B. Banken, Finanzgesellschaften und Wertpapierfirmen

##### Art. 8

##### *Erteilung von Bewilligungen und Errichtung von Zweigstellen<sup>1</sup>*

Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung und die Errichtung einer Zweigstelle nach dem Bankengesetz beträgt für:<sup>2</sup>

	Franken
a) Banken	60 000
b) Repräsentanzen von ausländischen Banken	5 000
c) Zweigstellen von Banken mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum	15 000
d) Zweigstellen von Banken mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes	30 000
e) Zweigstellen von Wertpapierfirmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum	5 000

<sup>1</sup> Art. 8 Sachüberschrift abgeändert durch LGBl. 2005 Nr. 192.

<sup>2</sup> Art. 8 Einleitungssatz abgeändert durch LGBl. 2005 Nr. 192.

f) Zweigstellen von Wertpapierfirmen mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes	10 000
g) Finanzgesellschaften	30 000
h) Revisionsstellen nach dem Bankengesetz	10 000 <sup>1</sup>

## Art. 9

*Abänderung, Entzug und Widerruf von Bewilligungen und  
Auflösung von Zweigstellen<sup>2</sup>*

Die Gebühr für die Abänderung, den Entzug oder den Widerruf einer Bewilligung und die Auflösung einer Zweigstelle nach dem Bankengesetz beträgt für:<sup>3</sup>

	Franken
a) Banken	10 000 bis 30 000
b) Repräsentanzen von ausländischen Banken	1 000 bis 5 000
c) Zweigstellen von Banken mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum	1 000 bis 10 000
d) Zweigstellen von Banken mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes	1 000 bis 15 000
e) Zweigstellen von Wertpapierfirmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum	1 000 bis 5 000
f) Zweigstellen von Wertpapierfirmen mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes	1 000 bis 5 000
g) Finanzgesellschaften	5 000 bis 15 000
h) Revisionsstellen nach dem Bankengesetz	1 000 bis 5 000 <sup>4</sup>

<sup>1</sup> Art. 8 Bst. h eingefügt durch LGBL. 2005 Nr. 192.

<sup>2</sup> Art. 9 Sachüberschrift abgeändert durch LGBL. 2005 Nr. 192.

<sup>3</sup> Art. 9 Einleitungssatz abgeändert durch LGBL. 2005 Nr. 192.

<sup>4</sup> Art. 9 Bst. h eingefügt durch LGBL. 2005 Nr. 192.

## Art. 10

*Sonstige Leistungen und Tätigkeiten*

Für sonstige Leistungen und Tätigkeiten nach dem Bankengesetz werden folgende Gebühren erhoben:

	Franken
a) Genehmigung der Änderung von Statuten und Reglementen, die den Geschäftskreis, das Grundkapital oder die Organisation betreffen	500 bis 5 000
b) Genehmigung eines Wechsels der Revisionsstelle	500 bis 5 000
c) Ausnahmegewilligung hinsichtlich der Organisation einer Bank oder Finanzgesellschaft	500 bis 1 000
d) Überprüfung des Revisionsberichtes	1 000
e) Abordnung eines Sachverständigen	1 000
f) Bestätigung zuhanden einer ausländischen Aufsichtsbehörde	200 bis 1 000
g) Mitteilung an die zuständige ausländische Behörde betreffend die beabsichtigte Errichtung einer Zweigstelle	1 000 bis 5 000
h) Mitteilung an die zuständige ausländische Behörde betreffend die erstmalige Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs	1 000
i) Gewährung von Erleichterungen hinsichtlich der vorgeschriebenen Eigenmittel	1 000 bis 5 000
k) Gewährung von Erleichterungen hinsichtlich der vorgeschriebenen Liquidität	1 000 bis 5 000
l) Gewährung von Erleichterungen hinsichtlich der Risikoverteilungsvorschriften	1 000 bis 5 000
m) Entzug der Bewilligung wegen Verletzung der Vorschriften über die Einlagensicherung und den Anlegerschutz	10 000
n) Anerkennung von Aufrechnungsvereinbarungen	1 000 bis 10 000
o) Bewilligung zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel nach dem Modellverfahren	1 000 bis 20 000
p) Genehmigung von Statuten und Reglementen von Einlagensicherungs- und Anlegerschutzrichtungen	1 000 bis 10 000

q) Ausnahmebewilligung in Bezug auf die Errichtung einer internen Revision	500 bis 5 000
r) Massnahmen betreffend das Erlöschen einer Bewilligung nach Art. 27 des Bankengesetzes	1 000
s) Massnahmen betreffend die Auflösung einer Gesellschaft mit Sitz im Inland oder einer liechtensteinischen Zweigstelle einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland, welche ohne Bewilligung eine Tätigkeit im Sinne von Art. 3 des Bankengesetzes ausübt	10 000

### C. Vermögensverwaltungsgesellschaften<sup>1</sup>

#### Art. 10a<sup>2</sup>

##### *Erteilung, Abänderung, Entzug und Widerruf von Bewilligungen*

1) Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung als Vermögensverwaltungsgesellschaft nach dem Gesetz über die Vermögensverwaltung beträgt 5 000 bis 10 000 Franken.

2) Die Gebühr für die Abänderung, den Entzug oder den Widerruf einer Bewilligung nach Abs. 1 beträgt 1 000 bis 2 500 Franken.

#### Art. 10b<sup>3</sup>

##### *Sonstige Leistungen und Tätigkeiten*

Für sonstige Leistungen und Tätigkeiten nach dem Gesetz über die Vermögensverwaltung werden folgende Gebühren erhoben:

	Franken
a) Genehmigung einer Änderung in der Geschäftsführung	250 bis 1 000
b) Genehmigung eines Wechsels der Revisionsstelle	250 bis 1 000

1 Überschrift vor Art. 10a eingefügt durch LGBL. 2005 Nr. 291.

2 Art. 10a eingefügt durch LGBL. 2005 Nr. 291.

3 Art. 10b eingefügt durch LGBL. 2005 Nr. 291.

c) Genehmigung einer Änderung der Statuten und des Geschäftsreglements, die den Geschäftskreis, das Eigenkapital oder die Organisation betreffen	250 bis 1 000
d) Genehmigung der Änderung der Firma	250
e) Genehmigung der Delegation von Haupttätigkeiten	500
f) Bestätigung zuhanden einer ausländischen Aufsichtsbehörde	250 bis 500
g) Mitteilung an die zuständige ausländische Behörde betreffend die beabsichtigte Errichtung einer Zweigstelle	250 bis 500
h) Mitteilung an die zuständige ausländische Behörde betreffend die erstmalige Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs	250
i) Ernennung eines Sachwalters	500
k) Massnahmen betreffend die Auflösung einer Gesellschaft, die ohne Bewilligung eine Tätigkeit im Sinne des Vermögensverwaltungsgesetzes ausübt	5 000
l) Massnahmen betreffend das Erlöschen einer Bewilligung nach Art. 30 VVG	500 bis 1 000
m) vertraglich gebundene Vermittler:	
1. Eintragung in das Register	500
2. Änderung oder Löschung im Register	250 bis 500

## D. Investmentunternehmen und Verwaltungsgesellschaften<sup>1</sup>

### Art. 11

#### *Erteilung von Bewilligungen<sup>2</sup>*

Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung nach dem Gesetz über Investmentunternehmen (IUG) beträgt für:<sup>3</sup>

	Franken
a) Verwaltungsgesellschaften	10 000 <sup>4</sup>
b) nicht segmentierte Investmentunternehmen	10 000 <sup>5</sup>
c) segmentierte Investmentunternehmen	20 000 <sup>6</sup>
d) nicht segmentierte ausländische Investmentunternehmen, die einer Bewilligung bedürfen	1 000 <sup>7</sup>
e) segmentierte ausländische Investmentunternehmen, die einer Bewilligung bedürfen	3 000 <sup>8</sup>
f) Revisionsstellen	10 000 <sup>9</sup>
g) Umwandlung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft in eine Verwaltungsgesellschaft	5 000 <sup>10</sup>

<sup>1</sup> Überschrift vor Art. 11 abgeändert durch LGBL. 2005 Nr. 291.

<sup>2</sup> Art. 11 Sachüberschrift abgeändert durch LGBL. 2005 Nr. 192.

<sup>3</sup> Art. 11 Einleitungssatz abgeändert durch LGBL. 2005 Nr. 192.

<sup>4</sup> Art. 11 Bst. a abgeändert durch LGBL. 2005 Nr. 192.

<sup>5</sup> Art. 11 Bst. b abgeändert durch LGBL. 2005 Nr. 192.

<sup>6</sup> Art. 11 Bst. c abgeändert durch LGBL. 2005 Nr. 192.

<sup>7</sup> Art. 11 Bst. d abgeändert durch LGBL. 2005 Nr. 192.

<sup>8</sup> Art. 11 Bst. e abgeändert durch LGBL. 2005 Nr. 192.

<sup>9</sup> Art. 11 Bst. f abgeändert durch LGBL. 2005 Nr. 192.

<sup>10</sup> Art. 11 Bst. g eingefügt durch LGBL. 2005 Nr. 291 und berichtigt durch LGBL. 2006 Nr. 48.

Art. 12<sup>1</sup>*Abänderung, Entzug und Widerruf von Bewilligungen*

Die Gebühr für die Abänderung, den Entzug oder den Widerruf einer Bewilligung nach IUG beträgt für:

	Franken
a) die Verwaltungsgesellschaft	bis 5 000
b) die Genehmigung eines Wechsels innerhalb der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates	bis 5 000
c) nicht segmentierte Investmentunternehmen	1 000 bis 5 000
d) segmentierte Investmentunternehmen	1 000 bis 10 000
e) nicht segmentierte ausländische Investmentunternehmen, die einer Bewilligung bedürfen	bis 1 000
f) segmentierte ausländische Investmentunternehmen, die einer Bewilligung bedürfen	bis 3 000
g) Revisionsstellen nach IUG	1 000 bis 5 000

## Art. 13

*Sonstige Leistungen und Tätigkeiten*

Für sonstige Leistungen und Tätigkeiten nach dem Gesetz über Investmentunternehmen werden folgende Gebühren erhoben:

	Franken
a) Genehmigung von Änderungen eines Prospekts auf Antrag der Fondsleitung	100 bis 1 000 <sup>2</sup>
b) Gewährung eines befristeten Aufschubs für die Rückzahlung von Anteilen	500 bis 1 000
c) Erteilung einer Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der Wahrnehmung von Publikationspflichten einer Fondsleitung	100 bis 1 000
d) Genehmigung eines Wechsels der Verwaltung, der Depotbank oder der Revisionsstelle	500 bis 5 000

<sup>1</sup> Art. 12 abgeändert durch LGBL 2005 Nr. 192.

<sup>2</sup> Art. 13 Bst. a abgeändert durch LGBL 2005 Nr. 192.

e) Genehmigung eines Wechsels eines Delegierten, an welchen bestimmte Geschäftsbereiche im Rahmen der Bewilligungserteilung ausgelagert wurden	500 bis 1 000 <sup>1</sup>
f) Ernennung eines Sachwalters	1 000 <sup>2</sup>
g) Überprüfung des Revisionsberichtes	500 <sup>3</sup>
h) Bestätigung zuhanden einer ausländischen Aufsichtsbehörde	200 bis 1 000 <sup>4</sup>
i) Mitteilung an die zuständige ausländische Behörde betreffend die beabsichtigte Errichtung einer Zweigstelle	1 000 bis 5 000 <sup>5</sup>
k) Mitteilung an die zuständige ausländische Behörde betreffend die erstmalige Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs	1 000 <sup>6</sup>
l) Massnahmen betreffend das Erlöschen einer Bewilligung nach IUG	1 000 <sup>7</sup>
m) Massnahmen betreffend die Auflösung einer Verwaltungsgesellschaft, die ohne Bewilligung eine Tätigkeit im Sinne des IUG ausübt	10 000 <sup>8</sup>

<sup>1</sup> Art. 13 Bst. e abgeändert durch LGBL 2005 Nr. 192.

<sup>2</sup> Art. 13 Bst. f abgeändert durch LGBL 2005 Nr. 192.

<sup>3</sup> Art. 13 Bst. g abgeändert durch LGBL 2005 Nr. 192.

<sup>4</sup> Art. 13 Bst. h abgeändert durch LGBL 2005 Nr. 192.

<sup>5</sup> Art. 13 Bst. i abgeändert durch LGBL 2005 Nr. 192.

<sup>6</sup> Art. 13 Bst. k eingefügt durch LGBL 2005 Nr. 192.

<sup>7</sup> Art. 13 Bst. l eingefügt durch LGBL 2005 Nr. 192.

<sup>8</sup> Art. 13 Bst. m eingefügt durch LGBL 2005 Nr. 192.

## E. Versicherungsunternehmen<sup>1</sup>

### Art. 14

#### *Erteilung von Bewilligungen*

1) Die Gebühr für die Erteilung der Bewilligung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz beträgt für:

	Franken
a) Versicherungsunternehmen	30 000 bis 50 000
b) Eigenversicherungen (Captives)	20 000 bis 30 000
c) versicherungsaufsichtsrechtliche Revisionsstellen	10 000 <sup>2</sup>

2) Wird die Geschäftstätigkeit eines Versicherungsunternehmens nachträglich um einen oder mehrere zusätzliche Versicherungszweige ausgedehnt, so ist die Bewilligungsgebühr hierfür abhängig vom Aufwand der Aufsichtsbehörde.

### Art. 15

#### *Entzug oder Widerruf von Bewilligungen*

Die Gebühr für den Entzug oder Widerruf einer Bewilligung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz beträgt je nach Aufwand für:

	Franken
a) Versicherungsunternehmen	1 000 bis 10 000
b) versicherungsaufsichtsrechtliche Revisionsstellen	500 bis 5 000

---

<sup>1</sup> Überschrift vor Art. 14 abgeändert durch LGBL 2005 Nr. 291.

<sup>2</sup> Art. 14 Abs. 1 abgeändert durch LGBL 2006 Nr. 266.

## F. Vorsorgeeinrichtungen<sup>1</sup>

### Art. 15a<sup>2</sup>

#### *Gebühren für Vorsorgeeinrichtungen*

Für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge werden folgende Gebühren erhoben:

	Franken
a) Übernahme der Aufsicht (inklusive Urkundenprüfung)	5 000 bis 10 000
b) Zusammenlegung oder Liquidation von Vorsorgeeinrichtungen	1 000 bis 5 000
c) Anordnung von Massnahmen zur Behebung von Mängeln	1 000 bis 5 000

### Art. 15b<sup>3</sup>

#### *Anerkennung von Revisionsgesellschaften und Pensionsversicherungsexperten*

Für die Anerkennung von Revisionsgesellschaften und Pensionsversicherungsexperten nach dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge werden folgende Gebühren erhoben:

	Franken
a) Revisionsstellen, die nicht bereits über eine Bewilligung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz verfügen	5 000
b) Pensionsversicherungsexperten	2 000

<sup>1</sup> Überschrift vor Art. 15a eingefügt durch LGBL 2005 Nr. 291.

<sup>2</sup> Art. 15a abgeändert durch LGBL 2007 Nr. 355.

<sup>3</sup> Art. 15b abgeändert durch LGBL 2007 Nr. 355.

## G. Versicherungsvermittler<sup>1</sup>

### Art. 15c

#### *Gebühr für die Erteilung oder den Entzug der Bewilligung<sup>2</sup>*

1) Die Gebühr für die Erteilung der Bewilligung und die Eintragung in das Register nach dem Versicherungsvermittlungsgesetz beträgt für:

- a) juristische Personen 2 000 Franken zuzüglich 200 Franken pro Arbeitnehmer, welcher die Versicherungsvermittlung betreibt;
- b) natürliche Personen 1 000 Franken zuzüglich 200 Franken pro Arbeitnehmer, welcher die Versicherungsvermittlung betreibt.<sup>3</sup>

2) Die FMA kann die Gebühren nach Abs. 1 dem tatsächlichen Aufwand anpassen.<sup>4</sup>

3) Die Gebühr für den Entzug der Bewilligung richtet sich nach Abs. 1 und 2.<sup>5</sup>

### Art. 15d<sup>6</sup>

#### *Sonstige Leistungen und Tätigkeiten*

Für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Versicherungsvermittlungsgesetz werden folgende Gebühren erhoben:

	Franken
a) Ausstellen eines Registerauszuges oder einer Bescheinigung	50
b) Anordnung von Massnahmen zur Behebung von Mängeln	200 bis 2000

<sup>1</sup> Überschrift vor Art. 15c eingefügt durch LGBL. 2006 Nr. 137.

<sup>2</sup> Art. 15c Sachüberschrift eingefügt durch LGBL. 2006 Nr. 137.

<sup>3</sup> Art. 15c Abs. 1 abgeändert durch LGBL. 2007 Nr. 355.

<sup>4</sup> Art. 15c Abs. 2 eingefügt durch LGBL. 2006 Nr. 137.

<sup>5</sup> Art. 15c Abs. 3 eingefügt durch LGBL. 2006 Nr. 137.

<sup>6</sup> Art. 15d eingefügt durch LGBL. 2006 Nr. 137.

## H. Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds)<sup>1</sup>

### Art. 15e<sup>2</sup>

#### *Gebühr für die Erteilung oder den Entzug der Bewilligung*

- 1) Die Gebühr für die Erteilung der Bewilligung und die Eintragung in das Register nach dem Pensionsfondsgesetz beträgt 10 000 bis 30 000 Franken.
- 2) Die FMA kann die Gebühren nach Abs. 1 dem tatsächlichen Aufwand anpassen.
- 3) Die Gebühr für den Entzug der Bewilligung richtet sich nach Abs. 1 und 2.

### Art. 15f<sup>3</sup>

#### *Sonstige Leistungen und Tätigkeiten*

Für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Pensionsfondsgesetz werden folgende Gebühren erhoben:

	Franken
a) Ausstellen eines Registerauszuges oder einer Bescheinigung	50
b) Anordnung von Massnahmen zur Behebung von Mängeln	500 bis 5 000

---

1 Überschrift vor Art. 15e eingefügt durch LGBL 2007 Nr. 17.

2 Art. 15e eingefügt durch LGBL 2007 Nr. 17.

3 Art. 15f eingefügt durch LGBL 2007 Nr. 17.

## I. Andere Finanzintermediäre<sup>1</sup>

### Art. 16

#### *Gebühren für Rechtsanwälte, Patentanwälte, Treuhänder und Wirtschaftsprüfer*

Für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

	Franken
a) Zulassung ausländischer Rechtsanwälte bei liechtensteinischen Gerichten	300
b) Eintragung in die Rechtsanwaltsliste und in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften	200
c) Eintragung in die Konzipientenliste (einschliesslich Legitimationskarte)	1 000
d) Erneuerung der Legitimationskarte:	
1. jeweils bei Änderung des Arbeitgebers in der Konzipientenliste	120
2. jeweils nach Ablauf von drei Jahren	120 <sup>2</sup>
e) Patentanwaltsbewilligung	600 <sup>3</sup>
f) Treuhänderbewilligung	600 <sup>4</sup>
g) Wirtschaftsprüferbewilligung	600 <sup>5</sup>
h) Rechtsanwaltsprüfung	1 000
- Eignungsprüfung	500 <sup>6</sup>
i) Patentanwaltsprüfung	500
- Eignungsprüfung	500 <sup>7</sup>

<sup>1</sup> Überschrift vor Art. 16 abgeändert durch LGBL 2007 Nr. 17.

<sup>2</sup> Art. 16 Bst. d abgeändert durch LGBL 2005 Nr. 192.

<sup>3</sup> Art. 16 Bst. e abgeändert durch LGBL 2005 Nr. 192.

<sup>4</sup> Art. 16 Bst. f abgeändert durch LGBL 2005 Nr. 192.

<sup>5</sup> Art. 16 Bst. g abgeändert durch LGBL 2005 Nr. 192.

<sup>6</sup> Art. 16 Bst. h abgeändert durch LGBL 2005 Nr. 192.

<sup>7</sup> Art. 16 Bst. i abgeändert durch LGBL 2005 Nr. 192.

k) Treuhänderprüfung	500
- Eignungsprüfung	500
- Zusatzprüfung	500 <sup>1</sup>
l) Wirtschaftsprüfer-Prüfung	500
- Eignungsprüfung	500 <sup>2</sup>
m) Geschäftsführerwechsel (Treuhand-, Revisions- und Patentanwalts-gesellschaften)	200 <sup>3</sup>
n) Änderung der Firma (Treuhand-, Revisions- und Patentanwalts-gesellschaften)	200 <sup>4</sup>

## K. Übrige Gebühren<sup>5</sup>

### Art. 17

#### *Gebühren für Entscheidungen, Verfügungen, Bescheinigungen und besondere Dienstleistungen*

1) Die Gebühren für weitere Entscheidungen, Verfügungen, Bescheinigungen und besondere Dienstleistungen werden im angemessenen Verhältnis zum Aufwand erhoben.

2) Die Gebühr für eine Bescheinigung beträgt bis zu 1 000 Franken.

### Art. 18

#### *Gebühren für ausserordentliche Untersuchungen und Revisionen*

Für ausserordentliche Untersuchungen und Revisionen mit zusätzlichem Revisions- und Kontrollaufwand können im angemessenen Verhältnis zum Aufwand Gebühren erhoben und Kostenersatz geltend gemacht werden, sofern die der FMA unterstellten natürlichen und juristischen Personen sowie die natürlichen und juristischen Personen nach Art. 26 FMAG hierzu Anlass gegeben haben.

1 Art. 16 Bst. k abgeändert durch LGBL. 2005 Nr. 192.

2 Art. 16 Bst. l abgeändert durch LGBL. 2005 Nr. 192.

3 Art. 16 Bst. m abgeändert durch LGBL. 2005 Nr. 192.

4 Art. 16 Bst. n abgeändert durch LGBL. 2005 Nr. 291.

5 Überschrift vor Art. 17 abgeändert durch LGBL. 2007 Nr. 17.

## Art. 19

*Gebühren für allgemeine Erledigungen*

Für allgemeine Erledigungen werden nachstehende Gebühren erhoben:

	Franken
a) einfache Bestätigungen	10 bis 200
b) Fotokopien per Stück	1

## Art. 20

*Übrige Verfahrenskosten und Gebühren*

Für die übrigen Verfahrenskosten und Gebühren gelten die einschlägigen Bestimmungen des Landesverwaltungspflegegesetzes (LVG).

**IV. Schlussbestimmungen**

## Art. 21

*Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a) Art. 5 der Verordnung vom 12. September 1995 über die Einhebung von Verwaltungskosten und Gebühren durch die Regierung und Amtsstellen, LGBL. 1995 Nr. 198, in der Fassung der Verordnung vom 13. Juli 2004, LGBL. 2004 Nr. 162;
- b) Verordnung vom 5. Dezember 2000 über die Einhebung von Gebühren nach dem Bankengesetz und dem Gesetz über Investmentunternehmen, LGBL. 2000 Nr. 237;
- c) Verordnung vom 8. April 1997 über die Einhebung von Gebühren nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz, LGBL. 1997 Nr. 85.

## Art. 22

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Otmar Hasler*  
Fürstlicher Regierungschef

## Übergangsbestimmungen

952.312 FMA-Gebührenverordnung; FMA-GebV

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2005

Nr. 192

ausgegeben am 21. Oktober 2005

## Verordnung

vom 18. Oktober 2005

### betreffend die Abänderung der Verordnung über die Erhebung von Aufsichtsabgaben und Gebühren nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz

...

## II.

### Übergangsbestimmungen

1) Für das Geschäftsjahr 2004 findet auf die Aufsichtsabgabe für Versicherungsunternehmen gemäss Art. 6 das bisherige Recht Anwendung mit der Massgabe, dass die Zusatzabgabe 0,3 % der gebuchten Bruttoprämien des Vorjahres beträgt.

2) Art. 6 Abs. 1 bis 3 findet erstmals auf die Aufsichtsabgabe für das Geschäftsjahr 2005 Anwendung.

...

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2005

Nr. 291

ausgegeben am 30. Dezember 2005

---

## Verordnung

vom 20. Dezember 2005

### betreffend die Abänderung der Verordnung über die Erhebung von Aufsichtsabgaben und Gebühren nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz

...

#### II.

#### Übergangsbestimmung

Art. 6a findet erstmals auf die Aufsichtsabgabe für das Geschäftsjahr 2006 Anwendung.

...

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2007

Nr. 355

ausgegeben am 21. Dezember 2007

## Verordnung

vom 18. Dezember 2007

### über die Abänderung der FMA-Gebührenverordnung

...

#### II.

#### Übergangsbestimmung

Art. 6a und 6b finden erstmals auf die Aufsichtsabgabe für das Geschäftsjahr 2008 Anwendung.

...